

**Vorab per Telefax: 069 1367-6050**Landgericht Frankfurt a. M.  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt a. M.

22. Februar 2010

RA Dr. Matthias Aldejohann  
Sekretariat: Frau Grafe  
Telefon: +49 351 212944-11  
Telefax: +49 351 212944-44  
malejohann@kpmg-law.comUnser Zeichen: 1259088.AL.D.gra  
500562724\_2.DOC**Aktenzeichen: 3-14 O 150/09**

In dem Verfahren

**BFL Beteiligungsgesellschaft mbH**

gegen

**Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben**

zeigen wir, die Rechtsanwälte der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Ammonstraße 10, 01069 Dresden, an, dass wir die Beklagte anwaltlich vertreten.

Die Beklagte will sich gegen die Klage verteidigen.

Die Anträge und die Klageerwiderung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Vorab nehmen wir jedoch bereits Bezug nehmend auf die Hinweise des Gerichtes in der Verfügung vom 01.02.2010 zur funktionellen Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen sowie darüber hinaus zur örtlichen Zuständigkeit des Landgerichtes Frankfurt sowie zu dem von der Klägerin bezifferten Streitwert Stellung:

**I. Funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen**

1. Die Klägerin begründet die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen durch einen Verweis auf die Vorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 4 lit. d) GVG. Danach sind Handelssachen im Sinne des GVG bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäftes unter Lebenden zwischen dem

bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht. Die Zuständigkeitsregelung des § 95 Abs. 1 Nr. 4 lit. d) GVG hat dabei das aus der Veräußerung eines Handelsgeschäftes im Sinne von §§ 22, 25 HGB entstehende Rechtsverhältnis im Blick. Konkret geht es um das Rechtsverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber bei der Übertragung des Handelsgeschäftes einer Personenhandels-gesellschaft. Unter dem Erwerb eines Handelsgeschäftes unter Lebenden versteht man demgegenüber nicht die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer juristischen Person.

Darüber hinaus hat das Landgericht Frankfurt zutreffend darauf verwiesen, dass § 95 Abs. 1 Nr. 4 lit. d) GVG nicht einschlägig ist für Ansprüche aus dem Kaufvertrag über ein Handelsgeschäft. Aus dem Kaufvertrag über ein Handelsgeschäft, hier konkret aus dem Kaufvertrag über die Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, entsteht kein Rechtsverhältnis im Sinne der §§ 22, 25 HGB.

Auf § 95 Abs. 1 Nr. 4 d) GVG vermag die Klägerin daher die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen nicht zu stützen.

Zu Recht hat das Landgericht Frankfurt a. M. auch darauf verwiesen, dass vorliegend kein Handelsgeschäft im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG gegeben ist. § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG betrifft beiderseitige Handelsgeschäfte im Sinne der §§ 343, 344 HGB. Bei dem streitgegenständlichen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag handelt es sich jedenfalls für die Beklagte nicht um ein zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehörendes Geschäft.

Wir beantragen daher unter Bezugnahme auf § 97 Abs. 1 GVG, den Rechtsstreit an die Zivilkammer zu verweisen.

## II. Örtliche Zuständigkeit des Landgerichtes Frankfurt

Unabhängig von der fehlenden funktionellen Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen rügen wir bereits an dieser Stelle die örtliche Zuständigkeit des Landgerichtes Frankfurt.

1. Die Klägerin versucht die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichtes Frankfurt durch einen Verweis auf § 32 ZPO zu begründen. Sie stützt sich insoweit auf den besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO, wonach für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

Um den sachlichen Geltungsbereich für Klagen aus unerlaubter Handlung zu konstruieren, stützt die Klägerin den Klageanspruch unter anderem auf die Vorschrift des § 826 BGB. Schaut man sich diesbezüglich die Begrün-

dung in den Rechtsausführungen der Klägerin an, so beschränkt sie sich auf den lapidaren Satz, dass sich „aus den dargelegten Gründen“ ergebe, dass die Beklagte die Klägerin „auch sittenwidrig und vorsätzlich geschädigt“ habe.

Um die Zuständigkeit des Landgerichtes am Ort der unerlaubten Handlung zu begründen, reicht es allerdings nicht aus, lediglich eine Anspruchsnorm zu nennen, die den sachlichen Geltungsbereich des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung eröffnet. Vielmehr ist es zur Begründung der Zuständigkeit erforderlich, dass schlüssig Tatsachen behauptet werden, aus denen sich das Vorliegen einer im Gerichtsbezirk begangenen unerlaubten Handlung ergibt (BGH, Beschluss vom 19.02.2002 - Az. X ARZ 334/01, NJW 2002, 1425, 1426). Diese schlüssige Darlegung einer unerlaubten Handlung bleibt die Klägerin schuldig. Wollte man diesem Vortrag folgen, könnte man bei einer Vertragspflichtverletzung die Zuständigkeit jedes beliebigen Gerichtes begründen, wenn man nur behauptet, dass damit gleichzeitig eine sittenwidrige Schädigung im Sinne von § 826 BGB verbunden sei.

2. Selbst wenn man vorliegend entgegen der diesseitigen Rechtsauffassung von einer unerlaubten Handlung ausgehen wollte, würde diese nicht die Zuständigkeit des Landgerichtes Frankfurt eröffnen. Für den besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO kommt es auf den Begehungsort an. Anknüpfungspunkt ist also der Ort, an dem die vermeintlich unerlaubte Handlung begangen wurde. Demgegenüber ist der sogenannte Schadensort, also der Ort des Schadenseintritts, ohne Belang. Insoweit hat das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen in seinem Beschluss vom 08.12.1997, Az. 8 W 67/87, zitiert nach Juris, für die gegen die sittenwidrige Erwirkung eines rechtskräftigen Vollstreckungstitels gerichtete Schadensersatzklage aus § 826 BGB entschieden, dass nach § 32 ZPO nur das Gericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Beklagte den Vollstreckungstitel erwirkt hat. Mit der Erwirkung des rechtskräftigen Vollstreckungsbescheides sei der Tatbestand des § 826 BGB vollendet. Die anschließenden Vollstreckungsmaßnahmen seien bloße Verwertungshandlungen, die der Verwirklichung des Deliktstatbestandes nachfolgen und nicht mehr zuständigkeitsbegründend sind. Ähnlich hat dies das Oberlandesgericht Köln in einem vergleichbar gelagerten Fall mit Urteil vom 31.03.1987, Az. 15 U 169/86, NJW-RR 1987, 941, entschieden. Grund hierfür ist, dass der aus den Vorschriften zum Gerichtsstand folgende Beklagtenchutz grundsätzlich Vorrang haben soll. Dieser Schriftsatz würde dadurch unterlaufen, wenn durch die bloße Behauptung einer sittenwidrigen Schädigung und eines daraus resultierenden Vermögensschadens neben dem Begehungsort auch der Ort des Schadenseintritts zum Ge-

richtsstand der unerlaubten Handlung werden würde. Dies würde zu einer nicht gerechtfertigten Ausdehnung des Deliktsgerichtsstandes und damit zu einer Bevorzugung des Klägers führen.

Die Zuständigkeit des Landgerichtes Frankfurt wäre daher gemäß § 32 ZPO nur eröffnet, wenn die angebliche sittenwidrige Schädigung durch die Beklagte im Bezirk des Landgerichtes Frankfurt begangen worden wäre. Aus dem Umstand, dass die Klägerin ihren Sitz in Frankfurt hat, und der hinter der Klage stehende geschäftsführende Gesellschafter Lunkewitz in Frankfurt wohnt, folgt nicht, dass die angebliche unerlaubte Handlung auch in Frankfurt begangen wurde. Die Beklagte hatte auch zum Zeitpunkt des angeblichen schädigenden Ereignisses ihren Sitz in Berlin. Sämtliche für die Beklagte handelnden Personen waren am Sitz der Beklagten in Berlin geschäftsansässig. Selbst wenn man daher den Vortrag der Klägerin zu der behaupteten sittenwidrigen Schädigung für schlüssig erachten wollte, wären die deliktischen Handlungen nicht in Frankfurt, sondern am Sitz der Beklagten in Berlin, wo sämtliche maßgeblichen Verhandlungen geführt und die Verträge geschlossen worden sind, begangen worden.

Dem steht auch nicht die Tatsache entgegen, dass der als Anlage K 2 vorgelegte Beitritts- und Änderungsvertrag zum Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 27.09.1991 vor einem Notar mit Amtssitz in Frankfurt beurkundet wurde. Mit dem Beitritts- und Änderungsvertrag wurden zwar einzelne Regelungen des notariellen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages geändert, Ziffer 12 verweist aber darauf, dass im Übrigen sämtliche Bestimmungen und Regelungen der notariellen Urkunde vom 18.09.1991 bestehen bleiben. Der Beitritts- und Änderungsvertrag nimmt also Bezug auf den notariellen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991, der in den Geschäftsräumen der Beklagten in Berlin vor einem Notar mit Amtssitz in Berlin beurkundet worden ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für die notariell beurkundete Vergleichsvereinbarung vom 24.11.1992, die ebenfalls vor einem Notar mit dem Amtssitz in Berlin beurkundet wurde.

Aus § 32 ZPO lässt sich daher selbst unter Berücksichtigung des Vortrages der Klägerin zu einer angeblich begangenen unerlaubten Handlung die örtliche Zuständigkeit des Landgerichtes Frankfurt nicht begründen.

3. Zu beachten ist darüber hinaus, dass beim Zusammentreffen deliktischer und vertraglicher Ansprüche nur die deliktischen Ansprüche im Deliktsgerichtsstand geltend gemacht werden können, nicht dagegen vertragliche Ansprüche, selbst dann nicht, wenn die Ansprüche in einem Sachzusammenhang zueinander stehen (vgl. Patzina, Münchner Kommentar zur Zi-

vilprozessordnung, 3. Auflage 2008, § 32, Rn. 19). Auch der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 28.02.1996, Az. XII ZR 181/93, NJW 1996, 1411, entschieden, dass die Zuständigkeit für einen deliktischen Anspruch nicht die Zuständigkeit für die nicht deliktischen Ansprüche nach sich zieht. Auch wenn dies zu einer Aufspaltung des Streitgegenstandes und der Zuständigkeiten führe, hat der Bundesgerichtshof dem Beklagten-schutz den Vorrang gegeben und dargelegt, dass dieser Schutz unterlaufen würde, wenn die örtliche Zuständigkeit für einen deliktischen Anspruch kraft Sachzusammenhangs ohne weiteres die Zuständigkeit für andere Ansprüche nach sich ziehen könnte. Der Bundesgerichtshof hat dargelegt, dass der Deliktsgerichtsstand gegenüber dem allgemeinen Gerichtsstand lediglich die Ausnahme ist und daraus geschlussfolgert, dass eine Ausdehnung des Deliktsgerichtsstandes auch auf vertragliche Ansprüche zu vermeiden ist.

4. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der notarielle Geschäftsanteils-kauf- und Abtretungsvertrag, auf den der Beitritts- und Änderungsvertrag sowie die Vergleichsvereinbarung Bezug nehmen, in Ziffer 14. eine Gerichtsstandsklausel enthalten, wonach Berlin der für die Parteien maßgebliche Gerichtsstand ist. Die Beklagte vermag sich entgegen der Auffassung der Klägerin dabei durchaus auf die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 ZPO zu berufen, da § 40 Abs. 1 ZPO eine Gerichtsstandsvereinbarung nur für künftige Rechtsverhältnisse, im vorliegenden Fall also für künftige unerlaubte Handlungen, ausschließen würde.

Grundsätzlich richtig ist die Annahme der Klägerin, dass die Parteien aufgrund der ihnen eingeräumten Prorogationsbefugnis auch vereinbaren können, dass ein bestimmtes Gericht neben dem gesetzlich zuständigen Gericht zuständig sein soll. Anhaltspunkte dafür, dass die Parteien einen fakultativen Gerichtsstand schaffen wollten, ergeben sich jedoch weder aus der Gerichtsstandsklausel noch dem Vortrag der Klägerin. Ziffer 14 des notariellen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages enthält die klare und insoweit unmissverständliche Regelung, dass soweit zulässig, Berlin Gerichtsstand sein soll. Bereits die Formulierung in der Gerichtsstandsklausel spricht daher für die Annahme, dass die Parteien vorliegend einen ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren wollten. Dass die Parteien lediglich einen zusätzlichen fakultativen Gerichtsstand hätten schaffen wollen, ist kaum naheliegend. Für Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte wäre ohnehin das Landgericht Berlin zuständig gewesen. Hätte man daher die Zuständigkeit des Landgerichtes Berlin nur neben dem für Klagen gegen die Käufer gesetzlich zuständigen Gericht vereinbaren wollen, hätte es der Gerichtsstandsklausel gar nicht bedurft. Die Tatsache, dass sich die Parteien auf eine Gerichtsstandsklausel verständigt haben, spricht vielmehr

klar und unmissverständlich dafür, dass diese den Gerichtsstand Berlin als ausschließlichen Gerichtsstand verstanden haben.

Selbst wenn man insoweit anderer Auffassung sein wollte, wäre neben der Klage am vereinbarten Gerichtsstand nur die Klage am Sitz der Beklagten zulässig. Sitz der Beklagten ist aber wiederum Berlin, so dass auch der allgemeine Gerichtsstand zur Zuständigkeit des Landgerichtes Berlin führen würde.

Die an das Landgericht Frankfurt gerichtete Klage ist daher mangels örtlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes unzulässig und demzufolge abzuweisen.

### III. Gegenstandswert

Namens und im Auftrag der Beklagten beantragen wir,

den Streitwert unter Berücksichtigung der „Bezifferung“ der Klägerin festzusetzen und dieser aufzugeben, den sich daraus ergebenden Gerichtskostenvorschuss zur Einzahlung zu bringen.

Die Klägerin beantragt festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr im Zusammenhang mit angeblichen Pflichtverletzungen der Beklagten im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Rechtsverhältnissen entstanden ist. Darüber hinaus beantragt die Klägerin, die Beklagte im Wege der Leistungsklage zur Zahlung von 511.291,88 € nebst Zinsen zu verurteilen.

In ihrer „Bezifferung“ auf den Seiten 250 ff. behauptet die Klägerin einen Schaden in Höhe von „ca. 30 Mio. €“. Einige Seiten später führt sie aus, in diesem Zusammenhang eine Forderung in Höhe von „ca. 48 Mio. €“ zur Insolvenztabelle angemeldet zu haben. Vorprozessual hatte die Klägerin mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 09.05.2008 Ansprüche in Höhe von 27.381.084,46 € geltend gemacht und die Beklagte aufgefordert, diesen Betrag anzuerkennen und zu Händen der Prozessbevollmächtigten an die Klägerin zu bezahlen.

**Beweis:** Schreiben des klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 09.05.2008, in Kopie als **Anlage B 1**

Unter Berücksichtigung dieses Vortrages ist der Streitwert auf mindestens 30 Mio. € festzusetzen und durch die Klägerin ein entsprechender Gerichtskostenvorschuss einzuzahlen.

Die Behauptung des klägerischen Bevollmächtigten, dass er den Wert des Streitgegenstandes mit 5 Mio. € „bemesse“, ist nicht nur rechtlich unerheblich, sondern im Hinblick auf den mit der Klage letztlich geltend gemachten angeblichen Schadensersatzanspruch in Höhe von 48 Mio. € willkürlich gegriffen. Der Umstand, dass der gleiche Sachverhalt auch Gegenstand des derzeit vor dem Kammergericht anhängigen Berufungsverfahrens ist, in dem die insolvente und damit vermögenslose Aufbau Liquidationsgesellschaft GmbH im Wesentlichen deckungsgleiche Ansprüche gegen die Beklagte geltend macht, ändert nichts an der Tatsache, dass die Beklagte im vorliegenden Fall Schadensersatzansprüche in Höhe von mindestens 30 Mio. €, gegebenenfalls sogar 48 Mio. €, geltend macht. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass das Landgericht Berlin mit Urteil vom 20.10.2009, Aktenzeichen 9 O 464/08,

#### **Anlage B 2,**

die Klage der insolventen Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH abgewiesen hat. Es ist daher nicht nur rechtlich unerheblich, sondern auch tatsächlich unwahrscheinlich, dass die Insolvenzschuldnerin in der Lage wäre, durch Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen den der Klägerin angeblich entstandenen Schaden zu minimieren.

#### **IV. Rubrumsberichtigung**

Wir weisen darauf hin, dass Abwickler der Beklagten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch deren Vorstand Dirk Kühnau, André Gregerek und Axel Kunze ist. Wir beantragen,

das Rubrum entsprechend zu berichtigen.

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**gez. Dr. Aldejohann**

Dr. Matthias Aldejohann

Rechtsanwalt